

Heimatverein Niederpöllnitz e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Niederpöllnitz e. V." mit Sitz in 07570 Harth-Pöllnitz OT Niederpöllnitz (nachfolgend kurz "Verein" genannt).

Der Verein ist im Vereinsregister Gera Nr. 281519 eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse auf die Wahrung und Verwirklichung der humanistischen, sozialen, kulturellen und erzieherischen Interessen der Bürger gerichtet sind.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Heimatverbundenheit, die Pflege der ländlichen und bäuerlichen Traditionen des Ortes und der Heimatkunde.

Die Erfüllung des Vereinszwecks umfasst folgende Schwerpunkte:

- Gestaltung der Heimatstube als Sehenswürdigkeit und Treffpunkt der Generationen,
- Erforschung, Bewahrung, Archivierung und Katalogisierung sowie Veröffentlichung des kulturhistorischen Gutes und der Geschichte des Ortes,
- Organisation von Veranstaltungen zur Ortsgeschichte wie Informationsabende, Lichtbildervorträge und Ausstellungen zur Heimatgeschichte,
- Organisation von Ausstellungen zur Heimatgeschichte,
- Gestaltung der örtlichen Denkmalpflege,
- Gestaltung und Pflege der Parkanlage um die Turmruine in Niederpöllnitz,
- Mitgestaltung von Heimatfesten, die durch andere Vereine organisiert werden,
- Zusammenarbeit mit Museen und Archiven sowie Einrichtungen und Vereinen von Niederpöllnitz.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören ausschließlich aktive Mitglieder an. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinsziele unterstützen.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung, die Beitragsordnung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Beitrags wirksam.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag in Geld zu erbringen.

Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, regelt die Beitragsordnung, welche von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vereinsvorstand. Hierzu können ausschließlich Mitglieder gemäß § 4 gewählt werden.

§ 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter über.

Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Hauptversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannten Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

Entsprechend der Satzung müssen die Hälfte der Vereinsmitglieder vertreten sein, um einen Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

Ist eine Hauptversammlung gemäß der Satzung nicht beschlussfähig, so beruft der Vereinsvorsitzende eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand ein. Diese Versammlung wird 15 Minuten nach der eigentlichen Versammlung einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Hauptversammlung.

Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und die Anwesenheitsliste enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 10 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Vereinsversammlungen finden regelmäßig zu aktuellen Themen des Vereins statt und werden durch den Vorstand schriftlich bzw. über digitale Medien einberufen. Sie werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter über.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der gewählte Vorstand sowie die gewählten Kassenprüfer bleiben in einer Ausnahmesituation bis zur nächsten möglichen Neuwahl im Amt beschlussfähig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erzielt keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

Der gewählte Vorstand entscheidet unmittelbar im Anschluss an die Vorstandswahl in einer konstituierenden Sitzung über die Besetzung der Ämter.

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand gibt sich eine Vorstandsordnung.

Für Beschlüsse in einer Vorstandssitzung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende die höhere Stimme.

§ 12 Kassenprüfung

Die für drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Bericht abzugeben. Das Prüfrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.

Die Tätigkeit beinhaltet die rein rechnerische Überprüfung jedoch nicht die sachliche Richtigkeit der getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Finanzierung und Verwaltungsausgaben

Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung aufgebracht. Zudem finanziert sich der Verein durch Spenden und Sponsoring.

Zur ordnungsgemäßen Verwahrung der finanziellen Mittel des Vereins wird ein Konto eingerichtet, zu dessen Führung drei Personen festgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei davon unterzeichnen müssen. Diese Unterschriftsberechtigten sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich angewiesen wurden.

Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.

Die Vereinsgelder dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung gemäß §9 dieser Satzung erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harth-Pöllnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 08.10.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Niederpöllnitz, am 08.10.2021